



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2372

Der Oberbürgermeister

II/02-020-01-30-92-fe

Dezernat/Fachbereich/AZ

05.10.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	16.10.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	23.10.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadt Leverkusen (KSL) mit Ablauf des 31.12.2023

Beschlussentwurf:

1. Zur Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadt Leverkusen mit Ablauf des 31.12.2023 wird die als Anlage beigefügte „Satzung der Stadt Leverkusen zur Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadt Leverkusen und zur Aufhebung der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadt Leverkusen, genannt „KulturStadtLev“ (KSL) vom 12. Mai 2010“ beschlossen.
2. Die Betriebsleitung der KulturStadt Leverkusen wird mit Ablauf des 31.12.2023 abberufen.
3. Der Betriebsausschuss KulturStadtLev (BKSL) wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgelöst.
4. Die Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung der KulturStadt Leverkusen in Bezug auf die noch ausstehenden Jahresabschlüsse 2021, 2022 und 2023 obliegt ab dem 01.01.2024 dem Rat der Stadt Leverkusen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Anzeigeverfahren entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) einzuleiten.

gezeichnet:

Richrath

in Vertretung
Molitor

in Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Ausgangslage

In seiner Sitzung am 30.03.2023 hat der Rat der Stadt Leverkusen zum Antrag Nr. 2023/2114 „Neuordnung der Kultur der Stadt Leverkusen“ mehrheitlich den nachfolgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Kulturarbeit der Stadt Leverkusen wird organisatorisch neu aufgestellt. Der Oberbürgermeister und die Verwaltung erarbeiten hierzu einen Organisationsaufbau im Dezernat I unter Einbeziehung der Bereiche Kunst, Kultur, Museum Schloss Morsbroich und dem zu gründenden Institut für Stadtkultur und Stadtgeschichte.*
- 2. Im Bereich des Dezernates IV Schulen, Kultur, Jugend und Sport wird der Fachbereich Weiterbildung und Außerschulische Bildung eingerichtet. Dieser umfasst die VHS, die Stadtbibliothek mit ihren Nebenstellen, die Musikschule, die Jugendkunstgruppen und einen Zentralen Dienst für die administrative Betreuung.*
- 3. Bzgl. des Wirtschaftsplans 2023 und der Stellenübersicht der KulturStadtLev wird beschlossen, die Ausschreibung neuer Stellen und Wiederbesetzungen auszusetzen. Ausnahmen hiervon, die organisationstechnisch notwendig sind, werden dem Haupt- und Personalausschuss zur Freigabe vorgelegt.*
- 4. Die KulturStadtLev als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Leverkusen wird zum 31.12.2023 aufgelöst.*
- 5. Alle Liegenschaften und Gebäude der KulturStadtLev gehen in den Verantwortungsbereich des FB 65 Gebäudewirtschaft über.*

Mit den vorstehenden Beschlusspunkten soll die Kulturlandschaft der Stadt Leverkusen grundlegend neu geordnet werden.

Die Vorlage Nr. 2023/2400 „Neuordnung der Kultur der Stadt Leverkusen - Reintegration der KulturStadtLev (KSL) in die Kernverwaltung“ folgt dieser Intention. Der Rat hat hierzu in seiner Sitzung am 21.08.2023 Folgendes beschlossen:

- 1. Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt die verwaltungsinterne Projektstruktur zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 30.03.2023 zum Antrag Nr. 2023/2114 „Neuordnung der Kultur der Stadt Leverkusen“ zur Kenntnis.*
- 2. Der Rat der Stadt Leverkusen hebt seinen Beschluss vom 30.03.2023 zum Antrag Nr. 2023/2114, Beschlusspunkt 2, zur Einrichtung eines eigenständigen Fachbereiches „Weiterbildung und Außerschulische Bildung“ im Dezernat IV aus den in der Vorlage dargelegten Gründen auf.*
- 3. Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung die Neuordnung der Kultur nach Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadtLev zum 31.12.2023 durch Reintegration in die Kernverwaltung zum 01.01.2024 in folgender Struktur vornimmt:*

- *Dezernat I: Bildung des Fachbereiches 18 „Kultur und Stadtmarketing“ mit den Stabsstellen Museum Morsbroich und Institut für Stadtkultur und Stadtgeschichte (heute: Stadtarchiv);*
 - *Dezernat IV: Bildung der vier Stabsstellen Volkshochschule, Musikschule, Stadtbibliothek und Jugendkunstgruppen mit Angliederung an den Dezer-nenten;*
 - *Dezernat V: Bildung einer neuen Abteilung „Gebäudemanagement Kultur“ im Fachbereich Gebäudewirtschaft.*
4. *Der Rat der Stadt Leverkusen beauftragt die Verwaltung, über den Projektfortschritt in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten. Notwendige politische Entscheidungen sollen anlassbezogen mit zunehmendem Projektfortschritt und Projektstand eingeholt werden.*
5. *Der Rat der Stadt Leverkusen beauftragt die Verwaltung, nach 12 Monaten eine Evaluation vorzunehmen. Über das Ergebnis der Evaluation und daraus abgelei-tete Maßnahmen ist Bericht zu erstatten.*

Zu Beschlusspunkt 1: Aufhebung der Satzung für die KulturStadt Leverkusen

Aus dem Ratsbeschluss vom 30.03.2023 zum Antrag Nr. 2023/2114 „Neuordnung der Kultur der Stadt Leverkusen“ und dem Ratsbeschluss vom 21.08.2023 zur Vorlage Nr. 2023/2400 „Neuordnung der Kultur der Stadt Leverkusen – Reintegration der Kultur-StadtLev (KSL) in die Kernverwaltung“ ergibt sich die Notwendigkeit zur Aufhebung der „Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadt Leverkusen, genannt „KulturStadtLev“ (KSL) vom 12. Mai 2010“, mit Ablauf des 31.12.2023. Die Aufhebung einer Satzung kann entsprechend dem Grundsatz, dass eine Rechtsnorm durch einen rangleichen Rechtsakt derselben Form aufgehoben werden kann, nur durch eine förmliche Satzung erfolgen. Diese ist entsprechend ortsüblich bekannt zu machen. Der Satzungstext ist als Anlage beigefügt.

Zu Beschlusspunkt 2: Abberufung der Betriebsleitung

Mit der Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der KulturStadt Leverkusen entfallen auch die in § 3 der „Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung der KulturStadt Leverkusen, genannt „KulturStadtLev“ (KSL) vom 12. Mai 2010“ genannten Aufgaben der Betriebsleitung.

Zu Beschlusspunkt 3: Auflösung des Betriebsausschusses KulturStadtLev (BKSL)

Mit der Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der KulturStadt Leverkusen entfällt auch die in § 5 der „Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung der KulturStadt Leverkusen, genannt „KulturStadtLev“ (KSL) vom 12. Mai 2010“ genannte Funktion des Betriebsausschusses.

Auf die erforderlichen Vorlagen zur Bildung eines Kulturausschusses mit Wirkung zum 01.01.2024, Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates etc. wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Sie werden dem Rat zur Entscheidung für seine Sitzung am 23.10.2023 vorgelegt.

Zu Beschlusspunkt 4: Entlastung der Betriebsleitung der KulturStadt Leverkusen

Die Erstellung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 der KulturStadt Leverkusen steht noch aus. Der Betriebsausschuss war bisher in der Vorbereitung der Jahresabschlüsse und hat die Entlastung der Betriebsleitung übernommen. Gemäß § 4 Buchstabe c) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) hat der Rat über die Feststellung der Jahresabschlüsse, Verwendung des Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses nach Vorbereitung durch den Finanz- und Digitalisierungsausschuss zu entscheiden. Diese Abfolge würde auch so weiterbestehen.

In Bezug auf die Entlastung der Betriebsleitung kann die gesetzlich vorgesehene und in der Satzung festgelegte Beratungsabfolge über die Entlastung der Betriebsleitung durch den Betriebsausschuss der KulturStadt Leverkusen nicht so umgesetzt werden, da dieser mit Ablauf des 31.12.2023 rechtswirksam aufgelöst wird. Aus diesem Grunde soll der Rat für die noch ausstehenden Jahresabschlüsse 2021, 2022 und 2023 über die Entlastung der Betriebsleitung entscheiden.

Zu Beschlusspunkt 5: Etwaiges Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung

Auch wenn eine Anzeige nach § 115 GO NRW nicht zwingend erforderlich ist, soll nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln ein entsprechendes Anzeigeverfahren eingeleitet werden.

Anlage/n:

Satzung der Stadt Leverkusen zur Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KultuStadtLev

**Satzung der Stadt Leverkusen vom _____
zur Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadt Leverkusen
und zur Aufhebung der „Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
KulturStadt Leverkusen, genannt „KulturStadtLev“ (KSL) vom 12. Mai 2010“**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994.S.666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO vom 16.11. 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), in Kraft getreten am 2. April 2021 hat der Rat der Stadt Leverkusen am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadt Leverkusen wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgelöst.

(2) Die „Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadt Leverkusen, genannt „KulturStadtLev“ (KSL) vom 12. Mai 2010“, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.06.2014, in Kraft getreten am 26.06.2014, wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird mit der Erledigung der durch die Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadt Leverkusen verbundenen noch ausstehenden Aufgaben ab dem 01.01.2024 beauftragt. Dies betrifft insbesondere die Erstellung der noch offenen Jahresabschlüsse für die Jahre 2021, 2022 und 2023 die den Anforderungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.

§ 3

(1) Die bisherigen Aufgaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aus § 1 Abs. 3 der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadt Leverkusen, genannt „KulturStadtLev“ (KSL) vom 12. Mai 2010, werden in die Stadtverwaltung Leverkusen überführt und von dieser ab dem 01.01.2024 wahrgenommen.

(2) Sämtliche Mitarbeitenden werden ab dem 01.01.2024 in die Stadtverwaltung Leverkusen eingegliedert.

(3) Das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen sowie das Eigenkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadt Leverkusen und die mit dem übertragenen Vermögen verbundenen Verbindlichkeiten, Sonderposten, Rückstellungen und aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden auf die Stadt Leverkusen übertragen und in den städtischen Haushalt übernommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.